

So viele Gründe alle diese Vorschläge nach der reinen ungeänderten Calenbergischen Verfassung für sich haben mögen, so schwer dürften sie jedoch, dlesseitigen Dafürhaltens, dormalen in der Anwendung auszuführen stehen, wenn man einen Rückblick auf dasjenige wirft, was sich in spätern Zeiten, und vorzüglich im Laufe dieses Jahrhunderts, in unserm Vaterlande eräugnet hat, und dabey in nähere Erwägung ziehet, daß

- 1) bey der vorgeschlagenen Art, die Abbürdung der Krieges: Kosten: Schuld zu beschaffen, die Betretung dieses Weges auf dem noch nicht ins Gewisse gestellten Umstande beruhet, ob sich die gnädigste Landesherrschaft dero Behuf zur Konkurrenz von ihren Domantial: Intraden verstehen, oder dazu zu vermögen seyn werde; daß ferner
- 2) in Rücksicht der, bey Bestimmung einer Quotisation jener Schuld, anzunehmenden Ritterschaftlichen Konkurrenz: Summe, wenn man auch die angegebene Proportion, als die ursprünglich richtige und in allen Fällen zur Anwendung gekommene Norm, ansehen wollte, es mindestens als Billigkeits: Grund hervortritt, daß das Ritterschaftliche Korpus durch die Betrachtung, daß selbiges zur Abbürdung der feindlichen Invasions: Kosten bisher nur einen mäßigen Beitrag geleistet, dahin zu bewegen seyn mögte, zu gänzlicher deren Abstoßung freiwillig einen über den 21sten Theil hinausgehenden Dividend dieses Schuld: Nests auf sich zu nehmen. — Nicht weniger dürfte
- 3) bey der proponirten, mit der Wieder: Einführung des Scheffel: und Zehnt: Schatzes zu verbindenden Erhöhung der übrigen Land: Renterey: Gefälle in Erwägung zu